

## **7. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 21.06.1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 06.12.2024 folgende 7. Änderung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 22.06.2012 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 24.11.2023 wird wie folgt geändert:

### **§ 4**

#### **Abfallentsorgungsleistungen**

Absatz 3 Ziffer 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

11. Zur gebührenfreien Anlieferung von Sperrgut, Grünabfällen und schadstoffhaltigen Abfällen, ausschließlich für private Haushalte in der Gemeinde Engelskirchen, hält der BAV im Rahmen der Kommunalentsorgung einen Wertstoffhof am Entsorgungszentrum Leppe in 51789 Lindlar vor. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes, insbesondere die Zeiten für die gebührenfreie Anlieferung, werden vom BAV bekannt gemacht. Der Umfang der gebührenfreien Anlieferungsmengen ist begrenzt, entsprechende Grenzen sind in den §§ 13, 16, 17 dieser Satzung geregelt.

### **§ 13**

#### **Sperrige Abfälle/Elektroaltgeräte/Metalle/Alttextilien und Schuhe**

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Sperrgut, ausschließlich aus privaten Haushalten, kann bis zu max. 3 m<sup>3</sup> je Anlieferung zum Wertstoffhof angeliefert werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 11).

## **§ 16**

### **Bio- und Grünabfälle**

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Grünabfall, ausschließlich aus privaten Haushalten, kann bis zu max. 3 m<sup>3</sup> je Anlieferung zum Wertstoffhof angeliefert werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 11).

## **§ 17**

### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen/Elektrokleingeräte**

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Schadstoffhaltige Abfälle, ausschließlich aus privaten Haushalten, können bis zu max. 25 kg je Anlieferung gebührenfrei zum Wertstoffhof angeliefert werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 11).

## **§ 2**

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 06.12.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 06.12.2024

gez. Jochen Hagt  
Verbandsvorsteher